



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 11. Juli 2023, 250-1/2023/GTS, mit welcher die Beiträge für die Betreuung und Verpflegung im Rahmen der ganztägigen Schulform festgelegt werden (ganztägige Schulform)

Auf Grundlage des § 5 Absatz (3) des Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Absatz (1a) des Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. 09/2023, wird verordnet:

§1

- a.) Für den Besuch des Betreuungsteils der Ganztagschule an der Volksschule Maria Saal wird ein Beitrag erhoben. Der Betreuungsbeitrag ist für den Zeitraum von September bis Juni in gleichbleibender Höhe einzuheben. Das Gesetz bietet die Möglichkeit die schulische Tagesbetreuung zwischen einem und fünf Tagen in Anspruch zu nehmen.
- b.) Für die Verpflegung **und** Betreuung werden monatlich nachstehende Beiträge in Euro eingehoben:

	Verpflegung	Betreuung	GESAMT
GTS bis 16 Uhr (1 Tag)	19,60	33,60	EUR 53,20
GTS bis 17 Uhr (1 Tag)	22,60	35,10	EUR 57,70
GTS bis 16 Uhr (2 Tage)	39,20	45,80	EUR 85,00
GTS bis 17 Uhr (2 Tage)	43,20	49,30	EUR 92,50
GTS bis 16 Uhr (3 Tage)	58,80	69,20	EUR 128,00
GTS bis 17 Uhr (3 Tage)	63,80	74,20	EUR 138,00
GTS bis 16 Uhr (4 Tage)	78,40	91,10	EUR 169,50
GTS bis 17 Uhr (4 Tage)	84,40	98,60	EUR 183,00
GTS bis 16 Uhr (5 Tage)	98,00	117,00	EUR 215,00
GTS bis 17 Uhr (5 Tage)	105,00	126,50	EUR 231,50

Bei Bedarf wird die Betreuung bis 18:00 Uhr angeboten. Der Betreuungsbeitrag und der Verpflegungsbeitrag sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 05. des betreffenden Monats mittels Zahlschein oder Bankeinzug durch die Marktgemeinde Maria Saal zu bezahlen. Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet. Überschüssige Elternbeiträge werden am Ende des Jahres an die Eltern zurücküberwiesen.

Der Arbeitsmittelanteil und -beitrag beträgt pro Semester EUR 15,00 und wird jeweils im Oktober und März zur Vorschreibung gebracht.

§2

Die soziale Staffelung gemäß § 5 Absatz 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: Bundesgesetzblatt I 8/2017, in der geltenden Fassung, ist in den Richtlinien „Soziale Staffelung für Elternbeiträge der Maria Saaler ganztägig geführten Volksschule“ (laut Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2021) festgelegt. Soziale Staffelung kleiner Heizkostenzuschuss 30% Ermäßigung, großer Heizkostenzuschuss 60% Ermäßigung.

§3

Diese Verordnung tritt mit 01. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Juli 2022, 250-1/2022/GTS, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Franz Pfaller